

KANN DER NATUR RECHTSPERSÖNLICHKEIT ZUERKANNT WERDEN?¹

Eine Studie zu den Rechten der Natur im Kontext der EU

ABRISS

In dieser Studie, die von der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten des Europäischen Parlaments auf Antrag des Rechtsausschusses in Auftrag gegeben wurde, werden das Konzept der „Rechte der Natur“ und dessen verschiedene Aspekte in der Rechtsphilosophie und in internationalen Übereinkommen sowie in der Gesetzgebung und Rechtsprechung auf verschiedenen Ebenen betrachtet. In der Studie werden die Vorstellungen von den Rechten der Natur im Vergleich zu den Rechten an der Natur sowie die Frage der Rechtspersönlichkeit und der Klagebefugnis natürlicher Entitäten eingehend untersucht, und zudem wird die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Zugang zu Gerichten bei umweltbezogenen Entscheidungen analysiert. In der Studie wird insbesondere betont, dass die Anforderungen an unabhängige wissenschaftliche Bewertungen in bestimmten Genehmigungsregelungen nach EU-Recht gestärkt werden müssen. Hervorgehoben wird darüber hinaus die wesentliche Bedeutung der Förderung der Rolle der Zivilgesellschaft als Wächter über die Umsetzung des Umweltrechts der EU durch einen breiteren Zugang zu Gerichten sowohl über die nationalen Gerichte als auch über den Gerichtshof der Europäischen Union, was auch den politischen Prioritäten zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals entspricht.

Die Denkströmung zu den Rechten der Natur ist breit gefächert und umfasst eine Vielzahl unterschiedlicher Konzepte. Zunächst einmal gibt es einen *rechtsphilosophischen* Aspekt, bei dem hervorgehoben wird, dass die Rechte der Natur einen Paradigmenwechsel in der Einstellung zur Natur bedeuten: vom heutigen anthropozentrischen Ansatz hin zu einem ökozentrischen Ansatz. Eng verbunden mit diesem Diskurs ist der sogenannte *Umweltkonstitutionalismus*, dessen Befürworter argumentieren, dass die Rechte der Natur in eine übergreifende Gesetzgebung aufgenommen werden sollten, um dem Schutz und der Erhaltung der Natur

¹ Volltext der Studie in englischer Sprache abrufbar unter:
[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/689328/IPOL_STU\(2021\)689328_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/689328/IPOL_STU(2021)689328_EN.pdf)



einen dauerhaften verfassungsmäßigen und ethischen Wert zu verleihen. Andere Wissenschaftler konzentrieren sich auf die *Frage der Repräsentation* und argumentieren, dass nicht nur die Natur die Klagebefugnis erhalte, sondern auch den Gerichte ein größerer Spielraum eingeräumt würde, bei Entscheidungen über Vorsorge- und Abhilfemaßnahmen naturwissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen, wenn natürlichen Entitäten Rechtspersönlichkeit zuerkannt würde. Schließlich werden die Rechte der Natur als Mittel für *indigene Völker* beschrieben, *ihre Rechte auf traditionelle Nutzung natürlicher Ressourcen zu wahren* und gleichzeitig die biologische Vielfalt zu erhalten.

Ziel der Studie ist es, die Rechte der Natur aus rechtswissenschaftlicher Sicht zu analysieren, um zu ermitteln, ob dieses neue Konzept einen Mehrwert für den Bereich des Umweltrechts der EU darstellen könnte. Die einzelnen Aspekte der Rechte der Natur werden im Hinblick auf die Ermittlung der jeweiligen Schlüsselemente analysiert. In Kapitel 2 werden einige der verschiedenen Denkströmungen innerhalb des Diskurses zu den Rechten der Natur vorgestellt. Danach folgt eine Beschreibung der verschiedenen Gesetzgebungen zu den Rechten der Natur, die von der Verfassung Ecuadors über die Gesetze zum Te Urewera und Whanganui in Neuseeland bis hin zu lokalen Satzungen in den USA und anderswo reichen. Es werden verschiedene Fälle vorgestellt, in denen natürlichen Entitäten Rechtspersönlichkeit zuerkannt wurde, insbesondere der Fall des Flusses Vilcabamba in Ecuador, der Fall des Flusses Atrato in Kolumbien und die Fälle des Flusses Ganges/Yamuna und der Gletscher in Indien.

Die Studie umfasst auch eine Untersuchung zu einem Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt (Kapitel 3). Kann ein solches Recht für einen größeren Personenkreis festgelegt werden, ohne dass eine Verbindung zu einer direkten Schädigung von Einzelpersonen besteht, steht diese Idee in engem Zusammenhang mit den Rechten der Natur. Im Gegensatz zu einigen anderen internationalen Instrumenten enthält die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten jedoch keinen solchen Schutz. Auch wenn ihre Bestimmungen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in eine „ökologischer“ Richtung ausgeweitet wurden, ist die Konvention immer noch fest in der Vorstellung eines „unmittelbaren Opfers“ verwurzelt, dessen Recht auf Leben und Achtung des Privat- und Familienlebens geschützt wird. Dieses Konzept könnte durch die vielen klimapolitischen Fälle in ganz Europa infrage gestellt werden, jedoch wird sich nur langfristig zeigen, ob der Gerichtshof in Straßburg bereit ist, seine Position ohne die Unterstützung der Parteien des Europarats zu ändern.

Im Gegensatz dazu deckt das Übereinkommen von Aarhus der Wirtschaftskommission für Europa alle Arten von Gesetzgebung ab, die Auswirkungen auf die Umwelt haben. Es legte drei „Säulen“ für Verfahrensrechte in Umweltangelegenheiten fest, nämlich die Rechte auf Zugang zu Informationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung und auf Zugang zu Gerichten. Die EU und all ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens. Wenn das Übereinkommen von Aarhus mit grundlegenden Prinzipien des EU-Rechts kombiniert wird, die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union weiterentwickelt wurden – wie die Prinzipien der unmittelbaren Wirkung und des Rechtsschutzes –, hat dies eine starke Wirkung. In der EU ist derzeit festgelegt, dass Mitglieder der Öffentlichkeit – einschließlich anerkannter, im Umweltschutz tätiger nichtstaatlicher Organisationen – die Möglichkeit haben, Entscheidungen und Unterlassungen der Verwaltung in Umweltangelegenheiten vor Gericht anzufechten. Dies ist Gegenstand von Kapitel 4 der Studie, in dem auch der Umweltschutz im materiellen Recht der EU behandelt wird, sowohl auf primärrechtlicher Ebene (Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) als auch im Sekundärrecht in Verordnungen und Richtlinien. Es wird argumentiert, dass der „ideelle Wert der Natur“ – obwohl dieser nicht in einer ausdrücklichen Bestimmung auf primärrechtlicher Ebene der EU festgelegt ist – in den Naturschutzrichtlinien und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union enthalten ist.

Kapitel 5 schließlich ist der entscheidende Teil der Studie, in dem das Konzept der Rechte der Natur aus der Perspektive des Umweltrechts der EU bewertet wird. Im Allgemeinen wird am Konzept der Rechte der Natur kritisiert, dass es hauptsächlich symbolisch sei und auf Einzelfällen beruhe. Wichtiger ist jedoch, dass es den Befürwortern der Rechte der Natur nicht gelingt, aufzuzeigen, dass es sich tatsächlich um einen Paradigmenwechsel in den Umweltvorschriften handelt. Stattdessen zeigt die Geschichte der Rechte der Natur, dass das Konzept mit der gleichen Realität und den gleichen Problemen zu kämpfen hat wie die herkömmlichen Umweltgesetze, insbesondere hinsichtlich der schwachen Durchsetzung. Des Weiteren wird die Idee, natürlichen Entitäten eine „Rechtspersönlichkeit“ zu verleihen, mit dem EU-Modell zum Schutz von Umweltinteressen durch im Umweltschutz tätige nichtstaatliche Organisationen verglichen, und es wird festgestellt, dass dies aus der Sicht der Union keine systematischen Vorteile mit sich bringt. Nachdem die Verfasser der Studie zu diesem Schluss gekommen sind, wird jedoch auch betont, dass es überaus wichtig ist, die Rolle der Zivilgesellschaft als Wächter über die Umsetzung des Rechts der EU in Umweltangelegenheiten durch einen breiteren Zugang zu Gerichten sowohl über die nationalen Gerichte als auch über den Gerichtshof der Europäischen Union zu stärken.

Dennoch bietet das Konzept der Rechte der Natur neue Ideen, die an den derzeitigen institutionellen oder rechtlichen Rahmen des EU-Systems angepasst werden können. Ein Beispiel für eine Idee, die der Denkströmung zu den Rechten der Natur entlehnt ist, ist die Einführung einer Bestimmung auf primärrechtlicher Ebene der EU über den ideellen Wert der biologischen Vielfalt und einiger Grundprinzipien der ökologischen Integrität. Hinsichtlich des abgeleiteten Rechts wird vorgeschlagen, in den einschlägigen Richtlinien stärkere Anforderungen an die Anpassungsfähigkeit sowie strengere Umwelt- und Ökonomen einzuführen. Interessant erscheint auch die Idee der „Rückverfolgung von Umweltauswirkungen“. Es sollte ein umfassender Überblick über die Naturschutzrichtlinien erstellt werden, und die Anforderungen an unabhängige wissenschaftliche Bewertungen sollten in bestimmten unionsrechtlichen Genehmigungsregelungen gestärkt werden. Des Weiteren wird die Einrichtung nationaler Fonds zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Verlust an biologischer Vielfalt genannt. Bezüglich der Durchsetzung wird vorgeschlagen, dass die Kommission die Anforderungen an die Gerichte der Mitgliedstaaten verschärft, damit diese ihrer Verpflichtung nach Artikel 267 AEUV nachkommen, den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidungen zu ersuchen. Strengere Kriterien für die Durchsetzung von Umweltbestimmungen und die Schaffung unabhängiger Vollzugsbehörden sollten ebenfalls näher untersucht werden. Eine weitere Idee, die erörtert wird, ist die Ernennung eines Bürgerbeauftragten für Umweltangelegenheiten auf EU- und nationaler Ebene. Es könnten auch verschiedene Maßnahmen in Erwägung gezogen werden, um sowohl die Stellung der Wissenschaft in der Verwaltung und den Gerichten zu stärken als auch die Sachkunde und Kompetenz der Gerichte zu verbessern. Schließlich ist es von entscheidender Bedeutung, strenge Sanktionen für die Trägheit der Verwaltung in Bezug auf die Verpflichtungen nach dem Umweltrecht der EU einzuführen.

Haftungsausschluss und Urheberrechtsschutz: Die hier vertretenen Auffassungen geben die Meinung der Verfasser wieder und entsprechen nicht unbedingt dem Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe sind gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2021.

Externe Autoren: Jan DARPÖ, emeritierter Professor für Umweltrecht an der juristischen Fakultät der Universität Uppsala, Schweden; von 2008 bis 2021 Vorsitzender der Arbeitsgruppe zu Zugang zu Gerichten nach dem Übereinkommen von Aarhus.

Verantwortliche Beamtin (Forschung): Eeva PAVY Editionsassistentin: Fabienne VAN DER ELST

Kontakt: poldep-citizens@europarl.europa.eu

Dieses Dokument ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: www.europarl.europa.eu/supporting-analyses

PE 689.328

IP-C-JURI-IC-2020-121

Druckversion	ISBN 978-92-846-7943-0		doi: 10.2861/885389		QA-02-21-409-DE-C
PDF	ISBN 978-92-846-7941-6		doi: 10.2861/838289		QA-02-21-409-DE-N